



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: L 203

Gerät: Gleitschutzeinrichtung

Typ: Spikes-Spider Sport Alpine

Inhaber der ABG: Confon AG
Büro und Verwaltung
DE-65193 Wiesbaden

Hersteller: Confon AG
CH-9424 Rheineck

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 L 203

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: L 203

2

Die Gleitschutzeinrichtungen, Typ Spikes-Spider Sport Alpine, dürfen entsprechend den beiliegenden Prüfunterlagen sowie ausschließlich zur Verwendung an den im beiliegenden Prüfbericht der Prüfkommision Gleitschutzvorrichtungen bei der DEKRA Automobil GmbH vom 30.03.2007 aufgeführten Kraftfahrzeugen mit Einfachbereifung bei einer Fahrgeschwindigkeit bis 50 km/h nach beiliegender Reifenzuordnungslisten sowie gemäß der beiliegenden Montageanleitung feilgeboten werden.

Kraftfahrzeuge mit vorgenannten Gleitschutzvorrichtungen dürfen Straßen mit Klinkerdecken nicht befahren. Das Befahren aller anderen Straßendecken ist zugelassen, jedoch der Straßen mit bituminösen Fahrbahndecken nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung müssen an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft außer dem Prüfzeichen folgende Angaben angebracht sein:

Hersteller:.....

Typ:.....

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Genehmigung in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.04.2007

Im Auftrag

(Koark)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Gutachten der Technischen
Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
der DEKRA Automobil GmbH - Automobil Test Center - Klettwitz
vom 30.03.2007 und Prüfunterlagen